

300 Kultur

Sachliche Probleme

Das kulturelle Leben im Kanton Aargau ist facettenreich. Das Spektrum reicht von renommierten Einrichtungen (z.B. Aargauer Kunsthaus) und spektakulären Events (z.B. Musical «Space Dream») bis zu kommunalen Kleinangeboten (z.B. Bibliothek, Dorfchronik) und zum geselligen Anlass in der Dorfbeiz. Dabei gilt: Je grösser die Einwohnerzahl einer Gemeinde, desto vielfältiger ist in der Regel das jeweilige kulturelle Angebot, desto professioneller ist die organisatorische Struktur in der jeweiligen Gemeinde und desto höher sind die Kulturausgaben pro Einwohner. Je kleiner jedoch die Gemeinde, desto stärker werden kulturelle Aktivitäten im Allgemeinen von örtlichen Vereinen getragen. Die Gemeinde beschränkt sich dabei meistens darauf, kulturelle Institutionen und Anlässe infrastrukturell und/oder finanziell zu unterstützen. Einer aktiveren Rolle der Gemeinde sind hier meistens enge finanzielle Grenzen gesetzt.

Regionale oder überregionale Kooperationen zwischen verschiedenen Gemeinden sind im kulturellen Bereich generell noch wenig verbreitet, da das Angebot an Alltagskultur hauptsächlich von den Vereinen und privaten Institutionen bestritten wird, die sich grundsätzlich innerhalb der Gemeinde organisieren. Auch in den Agglomerationen bestehen noch kaum überkommunale Zusammenarbeitsmodelle, bei denen zentralörtliche Leistungen im Kulturbereich durch die mitprofitierenden Agglomerations- und Landgemeinden angemessen abgegolten werden.

Lösungsansatz Gemeindevertrag

Zwei oder mehrere Gemeinden kommen überein, ihre kommunalen Aktivitäten im Kulturbereich zu bündeln – sei es zum Beispiel, um die Attraktivität bestehender Kulturangebote ohne bedeutende Kostenfolgen zu steigern oder sei es, um bestehende Infrastruktureinrichtungen besser auszulasten oder um Kosteneinsparungen zu erzielen. Die Zusammenarbeit wird in einem Gemeindevertrag geregelt.

Die beteiligten Gemeinden legen in einem Gemeindevertrag den Zweck und Inhalt der Zusammenarbeit fest und nennen allenfalls auch explizit jene Aufgaben, welche vom Vertrag ausgenommen sind und im Zuständigkeitsbereich der einzelnen Gemeinden verbleiben. Beispiele möglicher gemeinsamer Aktivitäten im kulturellen Bereich sind

- die Durchführung gemeinsamer Anlässe (z.B. Dorffeste, Jungbürgerfeiern, Bundesfeiern, Ausstellungen),
- der gemeinsame Aufbau und/oder Betrieb kultureller Einrichtungen (z.B. Kulturzentrum, Ortsmuseum),
- die gemeinsame Nutzung der in den Vertragsgemeinden verfügbaren Infrastrukturanlagen für kulturelle Zwecke,
- die gemeinsame Planung bzw. Durchführung eines in regelmässigen Abständen zu erneuernden Kulturprogramms.

Ausserdem kann es von Bedeutung sein, die gegenseitige Beteiligung an den finanziellen Aufwendungen der involvierten Gemeinden für bestimmte kulturelle Angebote zu regeln.

Der Erfolg einer kommunalen Zusammenarbeit hängt wesentlich von einer «gerechten» Aufteilung der anfallenden Kosten ab. Je nach Umfang und konkreter Ausgestaltung der Zusammenarbeit erfordert die Finanzierungsfrage einen mehr oder weniger komplexen Verteilschlüssel.

- Beispiel eines einfachen Verteilschlüssels: Die Aufteilung der Gesamtkosten erfolgt z.B. nach den Einwohnerzahlen in den Vertragsgemeinden.
- Beispiel eines komplexen Verteilschlüssels: Die Aufteilung der Gesamtkosten erfolgt mehr oder weniger nach dem Verursacherprinzip, bei dem die von den Vertragsgemeinden bezogenen bzw. erbrachten Leistungen (personell, infrastrukturell etc.) so weit möglich berücksichtigt werden.

Zweck, Inhalte der Zusammenarbeit

Finanzierung

Im letzteren Fall muss der Gemeindevertrag wesentlich detailliertere Angaben enthalten, z.B. zur Leistungserfassung und -verrechnung sowie zu den Eigentumsverhältnissen und Nutzungsrechten/-pflichten (inkl. Konditionen).

Der Gemeindevertrag für eine Zusammenarbeit im Kulturbereich umfasst in der Regel folgende inhaltliche Eckpunkte:

Inhalte der vertraglichen Regelung

<i>Grundlagen</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Vertragsgemeinden • Zweck der Zusammenarbeit
<i>Organisation</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Konstitution des Führungsgremiums (z.B. Kommission, Kontaktstelle); Wahlprozedere • Personelles (evtl. Einstellung von Personal) • Aufgaben und Kompetenzen • Beschlussfassungsprozedere • Informationsfluss
<i>Eigentumsverhältnisse Nutzungsrechte</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Liegenschaften, Anlagen, Geräte • Nutzungsrechte
<i>Leistungserfassung und Leistungsverrechnung, Finanzierung</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Entschädigung der Kommissionsarbeit; Entschädigung von Leistungen Dritter • Kostenteiler für nicht aufteilbare Kosten • Konditionen für Inanspruchnahme kultureller Angebote (Zutrittsbillette, «Kulturpass», Unkostenbeiträge etc.)
<i>Dauer, Änderung, Kündigung und Beendigung des Gemeindevertrages</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Vertragsdauer • Verfahren für Vertragsänderungen • Vertragserneuerung, Kündigungsfristen • Finanzielle Folgen bei Vertragsbeendigung
<i>Schlussbestimmungen</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Inkrafttreten, Genehmigungsvermerke

Referenzen

Gemeindevertrag der Gemeinden Erlinsbach (AG), Niedererlinsbach (SO) und Obererlinsbach (SO) über die Zusammenarbeit im Kulturbereich (Tätigkeit der Kulturkommission) (2001)

Gemeindevertrag

Besonderheiten: – Vereinbarung zwischen Gemeinden aus verschiedenen Kantonen

Kontaktadressen: Gemeindeganzlei, 5018 Erlinsbach
Telefon 062/844 27 27, Fax 062/844 38 48
E-Mail: gemeinde@erlinsbach.ch

Fachstelle Kultur
Bahnhofstrasse 70, 5001 Aarau
Tel. 062/835 23 13, Fax 062/835 23 19
E-Mail: fachstelle-kultur@ag.ch

P R A X I S B E I S P I E L

Gemeindevertrag der Gemeinden Erlinsbach, Niedererlinsbach und Obererlinsbach über die Zusammenarbeit im Kulturbereich (Tätigkeit der Kulturkommission) (2001)

- § 1** Die Gemeinden Erlinsbach, Niedererlinsbach und Obererlinsbach (Vertragsgemeinden) schliessen diesen Vertrag zum Zwecke ab, der Bevölkerung der drei Dörfer gemeinsam ein jährliches Kulturprogramm anzubieten.
- Die Zusammenarbeit in und Finanzierung von weiteren gemeinsamen kulturellen Belangen wie Jugendfest, Fasnacht, Jungbürgerfeier, Unterstützung von Vereinen etc. wird durch die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden, soweit noch erforderlich, separat geregelt.
- Vertragsgemeinden,
Vertragszweck
- § 2** Die Kulturkommission (nachfolgend Kommission genannt) besteht aus 7–11 Mitgliedern (inkl. Ressortvertreter der drei Gemeinderäte). Sie müssen in einer der drei Vertragsgemeinden Wohnsitz begründen.
- Die Wahl erfolgt durch die drei Gemeinderäte an gemeinsamer Sitzung auf Antrag der Kommission. Die Amtsdauer richtet sich nach jener der Behörden der Gemeinde Erlinsbach. Die drei zuständigen Ressortvorsteher des Gemeinderates (Ressort Kultur) gehören der Kommission von Amtes wegen an.
- Die Kommission konstituiert sich selbst. Es sind die Chargen Präsidium, Vizepräsidium und Aktuariat zu bestellen.
- Für die Verhandlungsfähigkeit bedarf es der Anwesenheit einer absoluten Mehrheit der Kommission. Über die Verhandlungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen. Dieses ist allen Mitgliedern sowie den Gemeinderäten der Vertragsgemeinden zuzustellen.
- Die Entschädigung der Kommission (Sitzungsgelder, Spesen etc.) erfolgt nach den Ansätzen der Gemeinde Erlinsbach. Allfällige pauschale Entschädigungen werden durch die drei Gemeinderäte festgesetzt.
- Kulturkommission
- § 3** Die Kommission erstellt das jährliche Kulturprogramm (nachstehend «Programm» genannt) bis zum 15. August des Vorjahres und reicht den drei Gemeinderäten das entsprechende Budgetbegehren ein. Das Budget wird von den drei Gemeinderäten an gemeinsamer Sitzung beraten und verabschiedet.
- Das Programm ist abwechslungsreich und ausgewogen zu gestalten. Es ist auf die verschiedenen Bedürfnisse der Bevölkerung Rücksicht zu nehmen.
- Das jährliche Programm ist der Bevölkerung der Vertragsgemeinden durch die Kommission in geeigneter Weise bekannt zu machen.
- Kulturprogramm
- § 4** Die Aufwendungen für das Kulturprogramm werden von den drei Gemeinden gemeinsam getragen. Die Aufteilung erfolgt nach Einwohnerzahlen.
- Für den Besuch von Anlässen des Programmes ist in der Regel ein Unkostenbeitrag zu entrichten. Die Höhe für die einzelnen Veranstaltungen wird durch die Kulturkommission festgesetzt. Die Einnahmen sind im Budget zu berücksichtigen.
- Die Rechnungsführung erfolgt durch die Gemeinde Erlinsbach.
- Finanzierung
- § 5** Die Kulturkommission ist für die gesamte Vorbereitung, Durchführung und Abrechnung der einzelnen Anlässe verantwortlich.
- Sie darf im Rahmen des bewilligten Voranschlages über die eingestellten Beträge verfügen und Künstlerverträge abschliessen.
- Durchführung der Anlässe

Im Eigentum der drei Vertragsgemeinden stehende Lokalitäten werden für Kultur-
anlässe kostenlos zur Verfügung gestellt.

§ 6 Der Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

Vertragsdauer,
Kündigung

Er kann von jeder Vertragsgemeinde unter Einhaltung einer einjährigen Kündi-
gungsfrist auf den 31. Dezember gekündigt werden.

§ 7 Der Vertrag tritt auf den 01. Januar 2002 in Kraft.

Inkrafttreten

(Datum und Genehmigungsvermerke)